

Bundesgericht

BG 2/07

Urteil

Auf die Revision des TV Kirchzell 1908 e.V. gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes vom 12. Juli 2007 (BSpG 03/2007) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 15. August 2007 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Velewald, Bremen,
Eckart Bracksiek, Lemgo,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des Deutschen Handball-Bundes.**
- 3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TV Kirchzell 1908 e.V.**

Sachverhalt:

Am 10. November 2006 trugen der TV Kirchzell und der TV Willstätt-Ortenau das Spiel Nr. 3103 der 2. Bundesliga Männer Süd aus. Es endete mit 28:27 für den TV Willstätt-Ortenau.

Mit seinen Rechtsmitteln, nunmehr also der Revision, verfolgt der TV Kirchzell das Ziel, dieses Spiel zu seinen Gunsten umwerten zu lassen. Bei einem Erfolg würde der TV Kirchzell in der 2. Bundesliga Süd verbleiben, ansonsten bliebe er Absteiger.

Der TV Kirchzell stützt sein Begehren darauf, daß in diesem Spiel der TV Willstätt-Ortenau einen Spieler eingesetzt hat, der nicht spielberechtigt gewesen sei. Es handelt sich um den Spieler Manuel Poch. Er hatte in der Spielsaison 2005/2006 eine Bundesliga-Spielberechtigung für den Verein TV Gelnhausen – 2. Bundesliga Männer Süd – als Spieler mit Vertrag vom 21. Februar 2005. Diese wurde erteilt bis zum 30. Juni 2007. Aufgrund einer Anzeige vom 13. November 2005 an die Handball-Bundesligavereinigung Männer (HBVM) kam es zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung. Am 13. Januar 2006 beantragte der Verein TV Fliesen beim Hessischen Handball-Verband die Erteilung einer Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch für Pflichtspiele ab 13. März 2006. Diese wurde erteilt, der entsprechende Spielausweis ausgestellt.

Am 28. April 2006 nahm der Spieler Poch letztmalig an einem Spiel des TV Flieden teil. Er wurde seitens des TV Flieden vor den Zuschauern in der Halle mit einem Geschenk verabschiedet.

Am 7. Juli 2006 hat der TV Willstätt-Ortenau für den Spieler Michael Poch einen Antrag auf Spielberechtigung mit Vertrag gestellt und legte dazu die Vertragsanzeige über einen Vertrag für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juli 2008 vor. Da im Antragsformular die Frage nach früheren Spielberechtigungen mit oder ohne Vertrag beide mit „nein“ angekreuzt waren, wurde dies korrigiert und beide Fragen mit „ja“ markiert. Als früherer Verein wurde lediglich der TV Gelnhausen angegeben. Der TV Flieden wurde nicht erwähnt.

Der TV Kirchzell rügt, daß sich der Spieler Manuel Poch beim Verein TV Flieden nicht ordnungsmäßig abgemeldet habe. Es läge – was unstrittig ist – eine schriftliche Abmeldung gem. § 23 Satz 1 SpielO/DHB nicht vor. Auch sei der Spielausweis, den der Hessische Handball-Verband (HHV) auf den Verein TV Flieden ausgestellt habe, nicht vorgelegt worden. Unzulässigerweise, nämlich als Verstoß gegen § 12 Abs. 3 SpielO/DHB, seien aufgrund des Antrages des TV Willstätt-Ortenau gleichzeitig zwei Spielausweise vorhanden gewesen. Die HBVM, desweiteren aber auch das Bundessportgericht, hätten aufgrund der Widersprüchlichkeit im Antragsformular des TV Willstätt-Ortenau prüfen müssen, wie es dazu habe kommen können und was die Gründe hierfür gewesen seien. Beim Vorstand des TV Willstätt-Ortenau sei aber nicht einmal Nachfrage gehalten worden.

Wenn richtigerweise als letzter Verein des Spielers Manuel Poch der TV Flieden angegeben worden wäre, dann hätte die HBVM eine Spielberechtigung für den TV Willstätt-Ortenau nicht erteilt, weil die schriftliche Abmeldung und der Spielausweis hätten vorgelegt werden müssen.

Der TV Willstätt-Ortenau habe gewußt, daß der TV Flieden der Verein gewesen sei, bei dem der Spieler Manuel Poch zuletzt gespielt habe. Dort hätte man somit die schriftliche Abmeldung und den Spielausweis anfordern müssen. Diesen Aufwand, insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht habe man sich offensichtlich ersparen wollen. Um als Vorstand nicht unmittelbar in Erscheinung zu treten, habe man das Ausfüllen des Antragsformulars gegenüber der HBVM einer Mitarbeiterin überlassen, die die vom wirklichen Sachverhalt erforderliche Kenntnis nicht gehabt habe. Der TV Willstätt-Ortenau sei somit nicht nur nichtwissend im Hinblick auf den wahren Sachverhalt gewesen. Er habe vielmehr aufgrund seiner Kenntnisse die Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch erschlichen.

Auf einen guten Glauben im Sinne des § 16 SpielO/DHB könne sich der TV Willstätt-Ortenau somit nicht berufen. Die von der HBVM erteilte Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch sei wegen der Erschleichung seitens des TV Willstätt-Ortenau von vornherein nichtig gewesen. Deshalb sei die Ausschußfrist des § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. nicht einschlägig.

Die bisher vom TV Kirchzell eingelegten Rechtsmittel sind erfolglos geblieben.

Die HBVM hat einen Antrag unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. zurückgewiesen. Die von ihr dem Spieler Manuel Poch erteilte Spielberechtigung sei gültig.

Das Bundessportgericht hat den hiergegen eingelegten Einspruch zurückgewiesen.

Es hat sich sehr ausführlich mit dem Inhalt des § 23 SpielO/DHB befaßt und ist ungeachtet der Tatsache, dass eine schriftliche Abmeldung nicht vorgelegen habe, zu dem Ergebnis gekommen, dass gleichwohl die Voraussetzungen für eine wirksam erteilte Spielberechtigung durch die HBVM gegeben gewesen sei. Ferner käme auch die Fristenregelung des § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. zur Anwendung, so dass aus einem weiteren Grunde dem Einspruch nicht habe statt gegeben werden können. Das Bundessportgericht hat in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OLG Hamm im Verfahren DJK 62 Augsburg-Hochzoll e.V. / Deutscher Handball-Bund (8 U 15/96 OLG Hamm) verwiesen.

Die HBVM hat die Zurückweisung des Einspruches beantragt und dies wesentlich begründet mit der Regelung des § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F.

Der TV Willstätt-Ortenau hat vorgetragen, daß er mit dem Spieler Manuel Poch einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab 1. Juli 2006 abgeschlossen habe. Der Spieler habe, wenn auch blanko, den Antrag auf Spielberechtigung mit Vertrag unterzeichnet. Es sei nicht bekannt gewesen, in welcher Spielklasse der TV Flieden gespielt habe, eben-

sowenig, dass dort ein Spelausweis noch existent gewesen sei. Dies habe sich vielmehr erst im nachhinein ergeben.

Der TV Kirchzell hat Revision eingelegt mit folgenden Anträgen:

1. Auf die Revision der Antragstellerin wird das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes, ausgefertigt am 24. Juli 2007, AZ: BSPG 03/2007, aufgehoben.
2. Das Spiel zwischen TV Kirchzell 1908 e.V. und dem TV Willstätt-Ortenau vom 10.11.2006 in Amorbach mit einem Torverhältnis von 0:0, verloren für den TV Willstätt-Ortenau gewertet, und die Punkte dieses Spiels dem TV Kirchzell 1908 e.V. zugesprochen, und eine entsprechende Korrektur der Abschlusstabellen unter Berücksichtigung der zuvor durchgeführten Korrektur der Spielwertung wird vorgenommen.

Vorsorglich wird beantragt,

der Antragstellerin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Hilfswiese wird beantragt,

den Bescheid der Antragsgegnerin zu 2) (Handball-Bundesliga GmbH) vom 13.06.2007 aufzuheben, die Spielberechtigung des Spielers Manuel Poch für die Saison 2006/2007 zugunsten des TV Willstätt-Ortenau aufzuheben und rückwirkend für ungültig zu erklären. Das Spiel zwischen TV Kirchzell 1908 e.V. und dem TV Willstätt-Ortenau vom 10.11.2006 in Amorbach wird mit einem Torverhältnis von 0:0, verloren für den TV Willstätt-Ortenau gewertet, die Punkte dieses Spiels dem TV Kirchzell 1908 e.V. zugesprochen, und eine entsprechende Korrektur der Abschlusstabellen wird unter Berücksichtigung der zuvor durchgeführten Korrektur der Spielwertung vorgenommen.

Vorsorglich wird beantragt,

der Antragstellerin Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Die Handball-Bundesligaver einigung Männer hat beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Dem Bundesgericht haben für die Entscheidungsfindung vorgelegen die vollständige Akte des Bundessportgerichts, die Schriftsätze des TV Kirchzell vom 3. August 2007 (Revisionsschrift) sowie vom 14. August 2007 und der Schriftsatz der HVBM vom 9. August 2007. Dem TV Willstätt-Ortenau ist rechtliches Gehör gewährt worden. Er hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Diese Entscheidung steht und fällt mit der Fristenregelung des § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F.

II.

Nach § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes – aber spätestens vor Ablauf von 3 Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung – gestellt werden. Bei Nichtberücksichtigung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig.

Diese Bestimmung ist – entgegen der Auffassung des TV Kirchzell – einschlägig.

III.

Die Argumentation des TV Kirchzell, dass er sich nicht gegen die Spielberechtigung des Spielers Manuel Poch, sondern gegen die Spielwertung wendet, ist nicht haltbar. Im anstehenden Fall kommt es gerade darauf an, ob für den Spieler Manuel Poch eine Spielberechtigung bestand oder nicht. Nur das Fehlen einer Spielberechtigung kann die Folge einer Spielumwertung begründen. Es ist die erste Frage, die sich in der Beurteilung eines für eine Spielumwertung maßgeblichen Sachverhalts stellt. Eine Spielumwertung ohne Grund gibt es nicht. Im Ergebnis sieht der TV Kirchzell diesen offensichtlich auch so. Denn mehrfach führt er aus, daß der Spieler Manuel Poch nicht spielberechtigter Spieler gewesen sei. Die Frage einer Spielberechtigung bzw. Nichtspielberechtigung eines Spielers bilden daher mit der Frage einer Spielumwertung eine gemeinsame und nicht voneinander zu trennende rechtliche Einheit.

Es geht, was, wie vorstehend ausgeführt, auch der TV Kirchzell so sieht, um die Zuerkennung der Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch.

IV.

Diese Spielberechtigung ist erteilt worden am 12. Juli 2006. Hiergegen wandte sich der TV Kirchzell unter dem 6. Juni 2007 bei der HBVM wegen „fehlender Spielberechtigung“ (S. 3 der Einspruchsschrift an das Bundessportgericht).

Dieser Antrag war gem. § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. **verfristet**. Die vom Ordnungsgeber außergewöhnlich lang festgesetzte 3-Monats-Frist war um ein Mehrfaches überschritten.

Dabei kommt es entgegen der Auffassung des TV Kirchzell nicht darauf an, ob die Erteilung der Spielberechtigung ordnungsmäßig war oder, aus welchem Grund etwa, die Spielberechtigung nicht ordnungsmäßig erteilt worden, somit unwirksam oder nichtig war.

§ 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. stellt nur auf den Ablauf der Frist als solche ab. Irgendwelche weitergehenden Gründe hierfür enthält diese Bestimmung nicht, werden somit als maßgeblich für den Fristablauf nicht verlangt.

Den Ausführungen des Bundessportgerichts, die dem Urteil des OLG Hamm vom 18. Januar 1996 entnommen sind, wonach diese Vorschrift den Zweck hat, die Zulässigkeit spieltechnischer Folgerungen aus dem Fehlen der Spielberechtigung eines am Spielbetrieb beteiligten Spielers zeitlich zu beschränken, ist voll zuzustimmen. Dies ist eine sinnvolle und im Hinblick auf die laufenden sportlichen Wettbewerbe zweckmäßige Regelung, die der Rechtssicherheit für den laufenden Wettbewerb dient und befriedende Wirkung hat.

Der Vortrag der HBVM zielt richtigerweise in die gleiche Richtung.

V.

Inhaltlich findet § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. in § 8 Abs. 1 und 2 RO/DHB (Fassung ab 1. Juli 2007) eine Fortsetzung. Dies ist aus den vorstehenden Gründen auch folgerichtig. Es beträgt die maßgebliche Frist weiter drei Monate. Dies ist eine grundsätzlich lange Frist, die nicht in allen weiteren Fristenregelungen gilt. Der Sache nach bleibt sie jedoch angemessen.

§ 8 Abs. 3 RO/DHB in seiner jetzigen Fassung, wonach die 3-Monatsfrist nicht gilt, wenn die Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist, kann nicht zur Anwendung kommen, weil diese Regelung erst ab 1. Juli 2007 gilt.

VI.

Was immer die Gründe für die Erteilung der Spielberechtigung für den Spieler Manuel Poch beim TV Willstätt-Ortenau gewesen sind, allein des Fristablaufes wegen § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. kann den Anträgen des TV Kirchzell kein Erfolg beschieden sein.

Auf die Einzelheiten in seinem Vorbringen kommt es deshalb nicht an. So kann und bleibt der Vorwurf, der TV Willstätt-Ortenau habe sich die Spielberechtigung erschlichen, offen.

Es kommt auch nicht darauf an, ob das Bundessportgericht ungeachtet der nicht vorliegenden schriftlichen Abmeldung des Spielers Manuel Poch beim TV Flieden als gegeben angesehen hat. Das Bundesgericht teilt diese Auffassung zwar nicht. § 23 Satz 1 RO/DHB gilt. Es besteht das Prinzip der Schriftlichkeit für die Abmeldung. Nur kann und muß auch dieses aus den vorstehenden Gründen dahingestellt bleiben.

VII.

Zum Antrag auf Wiedereinsetzung teilt das Bundesgericht die Auffassung des Bundessportgerichts. Bei der Frist gem. § 4 Abs. 4 RO/DHB a.F. handelt es sich um eine Ausschlußfrist eigener Art. Es sollen spieltechnische Folgen nur des Fristablaufes wegen ausgeschlossen werden, der Fristablauf somit nicht heilbar sein.

VIII.

Nach alledem konnte die Revision keinen Erfolg haben und war deshalb zurückzuweisen.

Die beantragte Entscheidung im Eilverfahren hat sich durch die Entscheidung in der Hauptsache erledigt, so dass darüber nicht mehr zu befinden war.

IX.

Die Entscheidungen über die Revisionsgebühr und die Auslagen ergeben sich aus § 30 Abs. 2 RO/DHB a.F.

Die Auslagen betragen 929,85 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	654,50 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>145,35 €</u>
Gesamt	<u>929,85 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB alterFassung die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 15. August 2007

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Velewald
- Beisitzer -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) an TV Kirchzell 1908 e.V., z.Hd. Rechtsanwalt Kramer, Lützeltaler Str. 5c, 63868 Großwallstatt, per Einschreiben/Rückschein,
- b) an TV Kirchzell, z.Hd. Herrn 1. Vorsitzender Stefan Schwab, Hauptstr. 89, 63931 Kirchzell, einfach,
- c) HBVM, z.Hd. CTS Rechtsanwälte Flandrische Str. 2, 50674 Köln, einfach.

Ausgefertigt:

Husum, den

(Klaus-H. Deckmann)

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 30.08.2007-Hr